

zen geht. Wie kläglich fällt doch auch der Vergleich zwischen Männer- und Frauenverbänden für erstere aus!

Die Entfremdung reicht aber weit über Gottesdienstpraxis und Gemeindeleben hinaus: Daß der Mann spirituell und religiös ein taubes Wesen ist, bleibt eine weitverbreitete Meinung. Die zentrale Ursache für diese Entfremdung und Taubheit ist vielfach benannt: die Fixierung des Mannes auf Beruf und Erwerbsarbeit. Aber stört sich noch eigentlich jemand an diesem Befund? Die große Allensbachstudie zur Situation der Frauen in der Kirche von 1993 warnte, es treffe den Nerv der Kirche, wenn sich die kirchlichen und religiösen Bindungen von Frauen lockerten. Zweifellos ist dies richtig, aber wie war das beim Auszug der Männer?

Ein Neuaufbruch oder Wiederbelebungsversuche in der Männerseelsorge müßten damit jedoch nicht in Larmoyanz beginnen. Zunächst warten nun die Frauen auf Antwort. Mit ihrer theologisch gut begründbaren Vision von einem wirklich solidarischen, gleichberechtigten, der Würde von Mann und Frau gleichermaßen verpflichteten Miteinander der Geschlechter könnte jetzt doch die Kirche Pionierarbeit leisten, wo die säkulare Männerbewegung ins Stocken geraten ist und die Frauenbewegung den konservativen „backlash“ zu verdauen hat. Es geht um kirchliche Lobbyarbeit für den „Neuen Mann“ in einer schizophren anmutenden Situation: Auf der einen Seite beklagen die Männer vor Demoskopen nicht nur ihre Rollenunsicherheit und -unzufriedenheit, sondern bekennen auch standhaft, sie wollten doch teilen, die Erwerbsarbeit ebenso wie die Reproduktionsarbeit in der Familie, die Plätze in den Vorstandsetagen ebenso wie die Kabinettsposten. Auf der anderen Seite aber ändert sich real und konkret doch kaum etwas an den bestehenden Verhältnissen. Kirchliche Männerarbeit könnte im wörtlichen Sinn mit gutem Grund Bewußtseinsarbeit leisten; mit dem Versprechen an die Männer, daß sich die Aufgabe des traditionellen Männerbildes auch für sie lohnt. fo

Ökumene: Katholische Antwort auf die Rechtfertigungserklärung

Die katholische Antwort auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre wirkte wie ein Paukenschlag: Sie macht deutlich, wie schwer sich die katholische Kirche mit verbindlichen Schritten zu mehr Gemeinschaft der Kirchen tut. Aber auch die lutherische Seite steht nicht strahlend da.

Am 16. Juni billigte der Rat des Lutherischen Weltbundes die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (vgl. HK, Juli 1998, 328). Am 25. Juni wurde dann die offizielle Antwort der katholischen Kirche auf das lutherisch-katholische Dokument veröffentlicht. Sie sorgte für beträchtliche Irritationen, sowohl bei katholischen Ökumenikern wie beim lutherischen Gesprächspartner und veranlaßte nicht wenige Beobachter zu pessimistischen Voraussagen über die Zukunft der katholisch-reformatorischen Ökumene insgesamt: „Die Konsens-Ökumene ist gescheitert“ – so der österreichische lutherische Theologe und Oberkirchenrat *Johannes Dantine* in der „Furche“ (9.7.98). Für lutherische Kritiker der Gemeinsamen Erklärung (vgl. HK, März 1998, 132 ff.) setzte die vatikanische Antwort den Schlußstrich unter ein von Anfang an fragwürdiges Vorhaben: „Was mißlich begann, hat nun mißlich geendet“ (*Dorothea Wendebourg*, evangelische Kirchenhistorikerin in Tübingen, in: NZZ, 13.7.98).

Positive Würdigung mit kritischen Anmerkungen

Die katholische Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung stellte Kardinal *Edward Idris Cassidy*, der Präsident des Päpstlichen Einheitsrates, im Pressesaal des Heiligen Stuhles vor (vgl. *Osservatore Romano*, 4.7.98). Erarbeitet wurde der Text „in gemeinsamer Verständigung“ zwischen Glaubenskongregation und Einheitsrat. In gleicher Weise war Rom bei seiner 1991

veröffentlichten offiziellen Antwort auf den Schlußbericht der Anglikanisch-Katholischen Dialogkommission (ARCIC I) verfahren. Auch dort gliederte sich die Antwort in eine allgemeine Bewertung des Gesprächsergebnisses und die Auflistung von Punkten, bei denen aus offizieller katholischer Sicht noch Klärungsbedarf bestand.

In der vorangestellten „Erklärung“ des Vatikans zum lutherisch-katholischen Rechtfertigungsdokument wird dieses zunächst insgesamt *positiv gewürdigt*: Die Gemeinsame Erklärung zeige, daß es in einer jahrhundertlang so kontroversen Frage „zahlreiche Konvergenzpunkte“ gebe: Es sei ein „hoher Grad an Übereinstimmung“ erreicht worden. Die Feststellung des Dokuments, es gebe einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre, sei richtig.

Dem folgt der Satz: „Trotzdem ist die katholische Kirche der Überzeugung, daß man noch nicht von einem so weitgehenden Konsens sprechen könne, der jede Differenz zwischen Katholiken und Lutheranern im Verständnis der Rechtfertigung ausräumen würde.“ An anderer Stelle heißt es, der hohe Grad der erreichten Übereinstimmung gestatte noch nicht die Behauptung, die trennenden Unterschiede zwischen Katholiken und Lutheranern in der Rechtfertigungslehre seien „lediglich Fragen der Akzentuierung oder sprachlichen Ausdrucksweise“.

Die vatikanische Kritik richtet sich besonders auf die Aussagen der Gemeinsamen Erklärung zum Sündersein des Gerechtfertigten (Nr. 28–30). Dazu

kommen Bedenken im Blick auf Nr. 18 des Dokuments, wo es um die Bedeutung der Rechtfertigungslehre als unverzichtbares Kriterium für Lehre und Praxis der Kirche geht, und auf das Kapitel über „Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung“. Schließlich wird angemerkt, das Bußsakrament werde in der Erklärung nicht ausreichend gewürdigt.

In Nr. 41 kommt die Gemeinsame Erklärung zu dem Schluß, die in ihr vorgelegte Lehre der lutherischen Kirche werde von den Verurteilungen des Trienter Konzils nicht getroffen. Demgegenüber stellt jetzt die katholische Antwort fest: „Auch wenn es stimmt, daß auf jene Wahrheiten, über die ein Konsens erreicht worden ist, die Verurteilungen des Trienter Konzils nicht mehr anzuwenden sind, müssen dennoch erst die Divergenzen, die andere Punkte betreffen, überwunden werden, bevor man geltend machen kann, daß – wie es in Nr. 41 allgemein heißt – diese Punkte nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient fallen.“

Auf lutherischer Seite waren sich die offiziellen Stellungnahmen der Kirchen bis auf wenige Ausnahmen darin einig, daß die Lehrverurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften heute nicht mehr treffen. Allerdings ist dieser Aspekt der Gemeinsamen Erklärung vor allem ein Problem der katholischen Seite. Während die lutherischen Bekenntnisschriften nur ganz wenige Lehrverurteilungen kennen, enthält allein das Rechtfertigungsdekret des Tridentinums 32 Kanones, in denen abweichende Positionen verurteilt werden.

Weit ausführlicher als die Gemeinsame Erklärung befaßte sich die 1986 veröffentlichte *Studie des Ökumenischen Arbeitskreises* zu den Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts mit katholisch-evangelischen Differenzen in der Rechtfertigungslehre und Möglichkeiten ihrer Überwindung. Ein nie formell veröffentlichtes, aber als offiziös zu betrachtendes *Gutachten für den Päpstlichen Einheitsrat* zur Studie über die Lehrverurteilungen machte sich deren Ergebnisse bezüg-

lich der Rechtfertigungslehre zu eigen: Man stimme mit der Studie darin überein, „daß die Canones 1–32 zum Rechtfertigungsdekret die lutherische Lehre, wie sie in den Bekenntnisschriften festgelegt ist, nicht treffen“. Diese Schlußfolgerung werde, so das Gutachten, durch neuere Untersuchungs- und Dialogergebnisse gestützt, „die zeigen, daß die Lehre von der Rechtfertigung durch Glauben nicht mehr kirchentrennend ist“.

Fragen an das römische Prozedere

Die vatikanische Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung übernimmt diese Position nicht, sondern geht in mancher Hinsicht hinter sie zurück. Sie gibt damit eine indirekte, in Teilen negative Antwort auf die Ergebnisse der Studie zu den Lehrverurteilungen. Eine offizielle Reaktion des katholischen Lehramts hat die evangelische Seite nach der Verabschiedung der entsprechenden Stellungnahmen der evangelischen Kirchen in Deutschland mit Recht immer wieder angemahnt, so etwa der damalige EKD-Ratsvorsitzende *Klaus Engelhardt* beim Papstbesuch 1996 in Paderborn und jetzt die EKD in einer Stellungnahme zur katholischen Antwort.

Fragen an das *römische Prozedere* beim Umgang mit den Ergebnissen ökumenischer Dialoge stellen sich aber nicht nur im Blick auf die Studie über die Lehrverurteilungen, sondern jetzt auch bei der Gemeinsamen Erklärung. Vor der entscheidenden Sitzung der lutherisch-katholischen Kommission im Januar 1997 in Würzburg hatte die Glaubenskongregation eine Liste von Änderungswünschen und Bedenken zusammengestellt. Kamen damals die jetzt in der offiziellen Antwort genannten Kritikpunkte nicht auf den Tisch oder wurden sie mit Absicht bis nach dem Abschluß des offiziellen Rezeptionsverfahrens auf lutherischer Seite zurückgehalten?

Die Antwort von Einheitsrat und Glaubenskongregation verweist auf

den „unterschiedlichen Charakter der beiden Partner“, die die Gemeinsame Erklärung erarbeitet haben. Die vom Lutherischen Weltbund unternommene „große Anstrengung“, durch Konsultation der Synoden einen „*magnus consensus*“ herbeizuführen, wird anerkannt. Es bleibe aber die Frage der „tatsächlichen Autorität eines solchen synodalen Konsenses heute, aber auch in Zukunft, im Leben und in der Lehre der lutherischen Gemeinschaft“. Es fällt schwer, diese Formulierung nicht als eine Brückierung des Lutherischen Weltbundes zu lesen, mit dem die katholische Kirche durch den Einheitsrat seit mehr als dreißig Jahren einen offiziellen theologischen Dialog führt. Möglichkeiten und Grenzen des LWB als Gemeinschaft von Kirchen waren der katholischen Seite schließlich schon hinreichend bekannt, bevor man sich auf das Unternehmen Gemeinsame Erklärung einließ.

Allerdings steht auch die lutherische Seite jetzt nicht gerade strahlend da. Schließlich haben die Antworten aus den Mitgliedskirchen deutlich gemacht, daß man nur begrenzt von einem lutherischen „*magnus consensus*“ im Blick auf die lutherisch-katholische Verständigung über die Rechtfertigung sprechen kann. In ihrer nicht spannungsfreien Verbindung zwischen grundsätzlicher Zustimmung bzw. Bewertung der Gemeinsamen Erklärung als wichtigem Schritt und Vorbehalten zu verschiedenen Einzelpunkten liegen lutherische und katholische Antwort gar nicht so weit auseinander.

Es braucht grundsätzliche Klärungen

In seinem Statement bei der Pressekonferenz am 25. Juni stellte Kardinal Cassidy eine *Unterzeichnung* der Gemeinsamen Erklärung im Rahmen einer „Feier des erzielten Konsenses“ für den Herbst dieses Jahres in Aussicht. Auch der LWB strebt nach wie vor eine formelle Unterzeichnung an. Allerdings fragt sich, was ein solcher Akt bedeuten und bewirken könnte,

da die Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung auf beiden Seiten mit mehr oder weniger großen Kautelen versehen ist und nach der katholischen Antwort eine beiderseitige Erklärung zu den Lehrverurteilungen auf absehbare Zeit nicht möglich scheint.

Im September findet in Oppeln die diesjährige Tagung der lutherisch-katholischen Dialogkommission (seit 1994: „Kommission für die Einheit“) statt. Auf der Tagesordnung wird sicher das weitere Vorgehen bezüglich der Gemeinsamen Erklärung und auch der Rechtfertigungsthematik insgesamt stehen. Notwendig sind nach den Erfahrungen mit Erarbeitung und offizieller Bewertung der Gemeinsamen Erklärung aber vor allem *grundsätzliche Klärungen* über den weiteren ökumenischen Weg. So sinnvoll weitere Studien und Gespräche sind, sie hängen ohne klare Zielvorstellungen letztlich in der Luft.

Ein Grundproblem besteht darin, daß es bei den lutherischen oder anglikanischen Kirchen geregelte Zuständigkeiten und Verfahrenswege zur Behandlung ökumenischer Gesprächsergebnisse bestehen, während Rom bisher

offensichtlich von Fall zu Fall entscheidet, welche Strategie es bei einem solchen Vorgang jeweils verfolgt und welchen Zeitrahmen es dafür beansprucht. Hier liegt eine entscheidende Quelle für ökumenische Irritationen, auch im innerkatholischen Zusammenspiel zwischen den Bischofskonferenzen und den zuständigen Kurienorganen. Deshalb wären mehr Transparenz und Berechenbarkeit angebracht.

Zum zweiten geht es um den *Konsensbegriff*: Die Gemeinsame Erklärung versucht einen Konsens zu erreichen, indem sie zunächst das Lutheranern und Katholiken Gemeinsame als solches formuliert und dann die jeweiligen konfessionellen Traditionen als nicht mehr trennende Varianten dieses Gemeinsamen namhaft macht. Gegen dieses Verfahren gab es Kritik von lutherischer Seite, indem man ihm vorhielt, durch Verbalkompromisse nach wie vor bestehende Differenzen zu verdecken. Die katholische Antwort wiederum erweckt den Eindruck, als sei ein Konsens nur durch die Übernahme der Trienter Aussagen zur Rechtfertigung möglich. Dabei darf es nicht bleiben.

U. R.

mission unter Vorsitz der CDU-Abgeordneten *Ortrun Schätzle* hatte in den vergangenen zwei Jahren, angefüllt mit öffentlichen Anhörungen, Expertengesprächen, Untersuchungen und Kontakten zu Opfern wie zu Repräsentanten der Gruppen selbst, in mehrfacher Hinsicht eine Gratwanderung zu bestehen.

Ausführlich widmet sich der 300 Seiten starke Bericht an mehreren Stellen der heiklen Aufgaben- und Rollenbeschreibung *staatlichen Handelns* gegenüber den neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Psychogruppen: zwischen der Gefahr auf der einen Seite, die Neutralitätsverpflichtung des Staates in Weltanschauungs- und Religionsangelegenheiten zu verletzen; auf der anderen aber auch der Vernachlässigung staatlicher Fürsorge- und Aufsichtspflicht, konkret etwa des Schutzes derer, die auf dem alternativen Psychomarkt nach Hilfe zur Lebensbewältigung suchen. Nach ersten Reaktionen aus Expertenkreisen scheint der Kommission diese Gratwanderung gelungen.

Allerdings, während die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, darunter die Abgeordneten von CDU/CSU, SPD und FDP den Bericht verabschiedet haben, wollte die Arbeitsgruppe von Bündnis 90/Die Grünen und einer der Sachverständigen doch nicht zustimmen. Statt dessen legten sie ein fast 100seitiges, mit dem Bericht zusammen veröffentlichtes Sondervotum vor, das noch einmal mehr von der Sorge um strikte weltanschauliche Neutralität des Staates geprägt ist: Die von der Mehrheit vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen gerade auch im gesetzlichen Bereich, so das Sondervotum, gingen zu weit, angesichts der als äußerst gering einzuschätzenden Gefahr, die von den neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen für das Gemeinwesen ausgehe. Den Vorwurf, sich im Selbstverständnis als Glaubens- und Sittenwächter an „inquisitorischer Sektenjägerei“ zu beteiligen, mithin einer staatlichen Diskriminierung und Diffamierung reli-

Sekten: Enquête-Kommission legt Schlußbericht vor

Mit dem Anspruch, die „im deutschen Sprachraum quantitativ wie qualitativ bislang intensivste Analyse der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“ unternommen zu haben, legte Ende Juni die Enquête-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ dem Bundestag ihren Abschlußbericht zur Beratung vor. Die im Mai 1996 eingesetzte Kommission mahnt nachdrücklich zu einem differenzierten und nüchternen Umgang mit diesem Phänomen.

Der höchst disparate Gegenstand, die Entwicklungsdynamik im Bereich neuer religiöser und quasireligiöser Gruppierungen und Psychogruppen, die häufigen Mischformen in ihren Zielsetzungen, die Wechselwirkung zwischen einem institutionalisierten Teil und einem informellen Umfeld, der Boom ebenso wie die Unübersicht-

lichkeit des Psycho- und Lebenshilfemarktes sowie eine in Deutschland der Entwicklung insgesamt hinterher hinkende Forschung – all dies verlangte von den 24 Kommissionsmitgliedern nicht nur viel Fingerspitzengefühl. Die jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern der Bundestagsfraktionen und zur Hälfte aus Experten zusammengesetzte Kom-